

Bur Entstehung des Archidiaconats Lippstadt.

Ein Schlußwort.

Von Dr. Clemens Laumanns.

Nachdem Johannes Bauermann zweimal in dieser Zeitschrift (Bd. 83 I S. 265 ff. u. Bd. 85 II S. 219. f.) zu meinem Aufsatz „Propstei und Archidiaconat Lippstadt“ Stellung genommen hat, möge auch mir noch ein kurzes Schlußwort gestattet sein.

1) Bauermann gibt zu, daß auch ihm die wichtige Urkunde über die Gründung des Lippstädter Kalands nicht im vollen Wortlaute vorgelegen habe, obgleich man aus der Wendung in seinem Aufsatz Bd. 83. S. 266 „daß geht aus dem Inhalt der ganzen Urkunde fraglos hervor“ doch das Gegenteil annehmen sollte. Damit sind aber auch die Folgerungen hinfällig oder doch sehr anfechtbar, die B. aus dieser Urkunde zieht.

2) B. vertritt ohne nähere Begründung die Ansicht, daß das Lippstädter Marienkloster schon vor der Reformation Stiftscharakter getragen habe, und glaubt daher in dem 1233 erwähnten „Lutfridus regularis canonicus“ einen Stiftskanoniker erblicken zu sollen. Ganz abgesehen davon, daß trotz des überaus reichen Quellenmaterials, das wir für das genannte Kloster besitzen, auch nicht ein einziges Mal sonst ein Kanoniker, geschweige denn ein Kollegium von Kanonikern erwähnt wird, wie sie sich an allen Kanonissenstiftern vorfanden, spricht hiergegen schon, daß Lutfridus ausdrücklich als Regularkanoniker, also als Ordensgeistlicher, bezeichnet wird. Die Kanoniker an den Stiften waren aber Weltgeistliche und werden auch schon seit dem 12. Jahrhundert ausdrücklich als canonici saeculares bezeichnet (vergl. u. a. Schäfer, Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter, Stuttgart 1902, S. 128 u. 170 und Derselbe, Kanonissenstifter, Stuttgart 1907, S. 100). Den Beweis, daß das Marienkloster kein Kanonissenstift, sondern ein eigentliches Augustinerinnenkloster war, im einzelnen im Rahmen einer kurzen Entgegnung zu führen, ist natürlich unmöglich, erübrigt sich hier aber auch, da dies für die Entstehung des Lippstädter Archidiaconats belanglos ist. Ich behalte mir aber vor, diese Frage bei ihrer grundsätzlichen

Bedeutung für das Lippstädter Kirchenwesen im Mittelalter in einem besonderen Aufsätze in einem der nächsten Bände dieser Zeitschrift zu klären.

3) B. bezweifelt, daß die Stiftskirche die „Mutterkirche“ der Lippstädter Pfarreien gewesen sei. Es steht aber quellenmäßig fest, das sämtliche Lippstädter Pfarreien in die Klosterkirche auf dem Stift, als die Kirche des Lippstädter Propstes, inkorporiert waren, und daher dieser das ganze Mittelalter hindurch der „pastor verus“ aller Lippstädter Pfarreien war und blieb. Darum brauchte die Stiftskirche keineswegs die älteste Pfarrkirche zu sein (vergl. Soest, wo die Patroklirche die Mutterkirche, die Petrikirche (ecclesia vetus) aber die älteste war). Daß B. sich für seine Ansicht auf Delius als Kronzeugen beruft, ist mir unverständlich. Denn ganz abgesehen davon, daß die verdienstvolle Arbeit des Regierungsbaumeisters Delius über die Entstehung des Lippstädter Stadtgrundrisses ganz anderen Zwecken dient, als kirchenrechtliche Probleme zu erörtern, erwähnt Delius weder auf S. 29 noch an einer anderen Stelle etwas über den Charakter einer Lippstädter Kirche als „Mutterkirche“. Daß die Gr. Marien- (Markt-) Kirche die älteste Pfarrkirche Lippstadts war, ist aber eine Binsenwahrheit, die jedem Lippstädter Schulkinde geläufig ist; hierfür brauchte sich also B. nicht auf die angeführte Stelle bei Delius zu berufen. Dieser spricht aber, was B. offenbar entgangen ist, an einer anderen Stelle (S. 11) von der Möglichkeit, daß die Nikolaikirche schon vor Gründung der Stadt Bernhards II. vorhanden gewesen sei oder eine Vorläuferin gehabt habe. Aber auch das beweist, ganz abgesehen von der problematischen Art dieser Ausführungen, nichts gegen den Charakter der Stiftskirche als Mutterkirche.

4) Daß Lippstadt schon vor der Einrichtung der lippisch-clevischen Samtherrschaft 1445 (nicht 1455!) schon mehrere Jahrzehnte an Mark bzw. Cleve (an Cleve streng genommen erst seit 1398) verpfändet war, übersehe ich keineswegs. Die von mir angeführten Gründe gegen die landesherrliche Errichtung des Lippstädter Archidiaconats treffen aber in noch höherem Maße zu für einen vorübergehenden bloßen Pfandbesitz, der jederzeit wieder eingelöst werden konnte.

5) Auf alle übrigen von mir angeführten, teils schwerwiegenden Beweisgründe, die gegen die Auffassung Bauermanns sprechen, geht dieser nicht ein, weil er eine Auseinandersetzung darüber für „zwecklos“ hält. Wenn B. dagegen allerdings keine

stichhaltigeren Beweise zu führen weiß, als die oben zurückgewiesenen, verspreche auch ich mir von einer weiteren Aussprache nur wenig.

6) Ob meine Entgegnung in Bd. 84 hauptsächlich nur „eine Berichtigung, Ergänzung und Abschwächung“ meiner eigenen Ausführungen im Heimatbuchaufsatz enthält, überlasse ich getrost dem Urteile des sachkundigen Lesers. Ergänzungen, soweit B. neue Gesichtspunkte vorbrachte, waren natürlich unvermeidlich, und dienen nur dazu, das Ergebnis meiner Untersuchung, das ich in allen wesentlichen Punkten gegenüber Bauermann voll aufrecht erhalte, klarer herauszustellen.

